

Information zu Video-Lesungen von AutorInnen aus eigenen Werken

Stand: März 2020

Information: Maximilian Kralik, Rechtsanwalt und Kooperationspartner der Kanzlei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte

„In der Regel räumt der Autor dem Verlag nämlich das **exklusive Werknutzungsrecht** ein, wobei von diesem Recht in der Regel (nicht immer, aber meistens) auch der **Vortrag des Werks** und die umfassende **Verwertung des Vortrags** erfasst ist. Das besondere am exklusiven Werknutzungsrecht (im Vergleich zur einfachen Werknutzungsbevollmächtigung) ist, dass dabei auch der Autor (und Urheber) **selbst das Werk nicht mehr auf die beschriebenen Arten verwerten** darf. Hat also die Autorin oder der Autor dem Verlag auch das exklusive Recht eingeräumt, das Werk vorzutragen, dann benötigt sie oder er die **Zustimmung des Verlags**. Aus diesem Grund muss jede Autorin und jeder Autor prüfen, ob sie oder er für das in Frage kommende Werk die entsprechenden Rechte bereits dem Verlag eingeräumt hat oder nicht

[...]

Der Verlag wird jedoch in der Regel ein Interesse daran haben, dass die Autorin/der Autor freiwillig und ohne zusätzliches Honorar Werbung für das Werk macht. Insbesondere wenn nur Ausschnitte des Werks vorgetragen werden, stellt das wohl zweifellos eine Werbung für das Werk dar, denn auf diese Weise sollen die Zuhörer ja zum Kauf des ganzen Werks motiviert werden. In diesem Zusammenhang ist nur zu bedenken, dass der Vorwand, dass eine Nutzung im Interesse des Rechteinhabers stattfindet, nichts daran ändert, dass die Zustimmung zur Verwertung benötigt wird. Aber, wie gesagt, da der Vortrag durch die Autorin oder den Autor ja auch eine Werbung für sie oder ihn sowie das Werk ist (und Autorinnen und Autoren haben ja oft einen Verlagsvertrag mit einem einzigen Verlag, sodass dann nicht nur das vorgetragene Werk, sondern alle Werke des Autors beworben werden), wird sich der Verlag wohl selten gegen die Verwertung aussprechen. Die Zustimmung ist allerdings notwendig, wobei hier die geplante Verwertungshandlung auch **möglichst präzise vereinbart** werden sollte. Soll daher der Vortrag nicht nur live gesendet, sondern auch für längere Zeit online der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden (vielleicht auch noch über eine Plattform eines Dritten mit größerer Reichweite und nicht nur über die eigene Website), dann muss dies dem Verlag vorab offengelegt und die konkrete Zustimmung eingeholt werden. Wie gesagt, ich denke, dass der Verlag einer solchen Verwertung nur in seltenen Fällen widersprechen wird.

Ob nun der Vortrag „nur“ live gesendet oder auch für eine längere Dauer der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, macht aus meiner Sicht in diesem Zusammenhang keinen Unterschied. Hat der Autor dem Verlag das exklusive Vortragsrecht eingeräumt, benötigt er vom Verlag sowohl die Zustimmung zu einer Livesendung also auch zur öffentlichen Zurverfügungstellung (ggf. benötigt auch ein Dritter, der die Sendung oder den Abruf veranlasst, dieses Recht).“